

9.11.2015, nun diesen Weg einzuschlagen, war der erste, das Verfahren einleitende Akt, der dann auch zur Ausschreibung im Januar 2016 führte. Vorhergehende Überlegungen oder Gespräche mit der Antragstellerin als Hauptprogrammveranstalterin über die Modalitäten etwa wieder auszuschreibender Drittsendezeiten waren als Einleitungsakt nicht geeignet, weil noch nicht entschieden war, worauf sie sich bezogen. Aus demselben Grund können auch die Schreiben des stellvertretenden Direktors der Antragsgegnerin vom August, September und Oktober 2015, mit denen die KEK um die Feststellung des Zuschaueranteils gebeten wurde, nicht als Verfahrenseinleitung gelten. Ausweislich dieser Schreiben war noch im Oktober 2015 völlig unklar, was aus dem seit April 2015 anhängigen Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Neustadt vom April 2015 werden würde. Lediglich eine einvernehmliche Einigung wurde als nicht mehr wahrscheinlich bezeichnet.

Wurde das Verfahren somit (erst) im November 2015 eingeleitet, dann war der maßgebliche Referenzzeitraum, für den die KEK den Zuschaueranteil zu ermitteln hatte, die Zeit von November 2014 bis Oktober 2015 und nicht, wie mit Beschluss der KEK vom 10.11.2015 festgestellt wurde, der Zeitraum von Oktober 2014 bis September 2015, für den ein durchschnittlicher Zuschaueranteil von Sat.1 i.H.v. 8,08 % und für die ProSiebenSat.1 Media SE i.H.v. 20,04 % ermittelt worden war. Da der Zuschaueranteil des Senders Sat.1 schon seit längerem die maßgebliche 10 %-Grenze nicht mehr erreichte, ist unstreitig nur darauf abzustellen, ob für die Sendergruppe ein Zuschaueranteil von 20 % erreicht wurde. Im Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 wurde der maßgebliche Wert von 20 % für die Sendergruppe jedoch nicht erreicht. Der Zuschaueranteil zu diesem Zeitraum betrug 19,99386480273 %. Dies ist schon der für die Antragstellerin „ungünstigere“ Wert, weil dabei – was zwischen den Beteiligten streitig ist – die Regionalfenster eingerechnet sind. Ohne Regionalfenster liegt der Wert etwas niedriger, nämlich bei 19,960447284763 % (Bl. 22 der Antragsbegründungsschrift i.V.m. den Anlagen). Es fehlte damit auch hier – ebenso wie bei der vom Gericht für einzig zulässig gehaltenen Einleitung des Verfahrens erst nach Rücknahme der Berufung im Februar 2017 – an der Grundvoraussetzung des Zulassungsverfahrens für Drittsendezeitveranstalter, nämlich an der Verpflichtung der Hauptprogrammveranstalter, Drittsendezeiten aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Verfügung zu stellen.

Auf die anderen von der Antragstellerin noch geltend gemachten Verfahrensrügen kommt es für die vorliegende Entscheidung nicht mehr an.

Da der angefochtene Bescheid, soweit er die Antragstellerin beschwert, voraussichtlich im Klageverfahren keinen Bestand haben wird und unter Berücksichtigung der nachstehenden Überlegungen ist dem Interesse der Antragsteller an einer Aussetzung des Vollzugs der Regelungen in den Ziffern I und II des Bescheids vom 13.2.2017 der Vorrang einzuräumen. Sie würde durch die Ausstrahlung und Finanzierung von Drittsendezeiten deutlich belastet. (...)

Leitsatz der Redaktion.

Zulässige Verlängerung der Regionalfensterzulassung ohne Ausschreibung

AEUV Art. 107; GG Art. 2, 5, 12, 14

1. Bei der nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem rheinland-pfälzischen Landesmediengesetz für die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme (RTL und Sat.1) vorgeschriebenen Aufnahme von Regionalfensterprogrammen ist eine Verlängerung der bestehenden Regionalfensterzulassung auch ohne eine vorherige Ausschreibung zulässig.

2. Die Regeln, die bei der Vergabe von Drittsendezeiten nach § 31 RStV einzuhalten sind (vgl. hierzu im Einzelnen: OVG RP, Beschlüsse v. 23.7. und 8.9.2014 – 2 B 10323/14.OVG und 2 B 10327/14.OVG, jeweils juris und ESOVGRP), sind mangels einer vergleichbaren gesetzlichen Ausgestaltung des Vergabeverfahrens bei dem Verfahren zur Regionalfensterzulassung nicht anwendbar.

3. Die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeiten für die Übertragung von Regionalfensterprogrammen ist mit höherrangigem Verfassungs- und Europarecht vereinbar. Insbesondere stellt die Finanzierungsverpflichtung des Hauptprogrammveranstalters weder eine verfassungswidrige Sonderabgabe noch eine europarechtlich unzulässige Beihilfe dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Finanzierungsverpflichtung auf einer zwischen dem Haupt- und Regionalfensterprogrammveranstalter privatautonom abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung beruht.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22.6.2017 – 2 A 10449/16 (VG Neustadt, Urt. v. 1.3.2016 – 5 K 977/14.NW)

Buchbesprechungen

Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat

Sebastian Müller-Franken: Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat. Verfassungserwartungen und Verfassungsvoraussetzungen einer gefährdeten Freiheit, Schönburger Gespräche zu Recht und Staat, hrsgg. von Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter, Band 21, Paderborn/München/Wien/Zürich 2013

Was ist über die Meinungsfreiheit nicht schon alles gedacht und geschrieben worden – bedarf es da weiterer Reflexionen darüber in einer Zeit, in dieses Menschen- und Grundrecht vielleicht anderenorts, aber jedenfalls nicht in Deutschland akut bedroht zu sein scheint? Wer Sebastian Müller-Frankens engagierte Schrift gelesen hat, wird diese Frage bejahen müssen. Aufgebaut ist das in Buchform herausgebrachte Referat der Schönburger Gespräche vom April 2013 in Anlehnung an die

rechtswissenschaftliche Grundrechtsdogmatik: Nach einem einleitenden Schlaglicht (I.) und verfassungstheoretischen Bemerkungen (II.) werden das Schutzgut der Meinungsfreiheit herausgearbeitet (III. und IV.) und der Schutzbereich umrissen (V.). Auf der Ebene des Eingriffs behandelt Müller-Franken die Frage, wer an die Beachtung der Meinungsfreiheit gebunden ist und wer durch sie berechtigt wird (VI., VII.). Den Schwerpunkt bildet die Auslotung der Grenzen der Meinungsfreiheit (VIII.), aktualisiert in dem Befund, dass diese Freiheit in unserer Zeit vor allem gesellschaftlich reguliert wird, und zwar durch „Political Correctness“ (IX.). Den Schluss bildet ein Appell an die Notwendigkeit von Verfassungsvoraussetzungen (X.).

Als Anlass seiner Überlegungen wählt Müller-Franken eine Forderung des ehemaligen Bundespräsidenten Joachim Gauck in dessen Rede auf dem „Forum Bellevue“ vom Februar 2013, wonach Europa „jetzt nicht

Bedenkenträger“ brauche. Dem tritt der Verfasser mit dem für seine weiteren Überlegungen zentralen – und auf *Josef Isensee* aufbauenden – Verständnis entgegen, dass die Meinungsfreiheit eine negative Freiheit verkörpert, die sich in Abwesenheit normativer Vorgaben jedweder Art, als Freiheit des Beliebens, als Freiheit zur Willkür entwickeln können darf und muss (S. 16), nicht aber vom Staat erst ausgestaltet zu werden braucht (S. 28 ff.). Ausgehend davon kritisiert der Autor den Standpunkt, der individuelle Meinungsfreiheit für die öffentliche Meinungsbildung in Dienst nehmen und sie dieser im Zweifel unterordnen möchte (S. 20 ff.). Demgegenüber sei öffentliche Meinungs- und Willensbildung eine außerrechtliche Verfassungserwartung (S. 27), die nicht dazu herhalten dürfe, im Ergebnis unbegründete Vorwürfe Privater gegenüber anderen Privaten zu legitimieren (so zum „Whistleblowing“, S. 22 ff.). *Müller-Frankens* Herangehensweise hat zur Konsequenz, dass auch bewusst oder offensichtlich unwahre Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen und erst auf der Schrankenebene zurücktreten (S. 32 f.); auch anonyme Äußerungen genießen Schutz (S. 34 f.).

Dieses traditionell-liberale Schutzbereichsverständnis ruft dem Leser in Erinnerung, dass grundrechtsgebunden allein der Staat ist, nicht aber – vermittelt über die Drittwirkung – auch der Einzelne. Insoweit hat, so der Verfasser, das Lüth-Urteil des BVerfG der Meinungsfreiheit keinen Dienst erwiesen (S. 37 ff.). Dementsprechend skeptisch beurteilt er die Indienstnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für positive Ziele (S. 41 ff.). Gesetze, die die Meinungsfreiheit beschränkten, müssten strikt und ausnahmslos meinungsneutral sein (S. 51 ff.), die Beschränkung von bloßen Gesinnungen sei unzulässig (S. 54 f.), der privilegierte Schutz von Meinungsäußerungen im öffentlichen Diskurs im Vergleich zum privaten Bereich verfehlt (S. 55 ff.).

Der Fokus der Überlegungen *Müller-Frankens* liegt in der Beleuchtung der „Political Correctness“, die mit ihren Tabus freiheitsbeschränkenden Charakter aufweist (S. 59 ff.). Dies geschehe dadurch, dass Gruppierungen gesellschaftlicher Meinungsmacht Personen, die verpönte, tabuisierte Fragen thematisierten, mit der Isolierung, ja ggf. mit der Ächtung drohten. Grundrechtsrelevant werde dies dann, wenn sich der Staat diese Mechanismen bewusst oder unbewusst zu eigen mache, etwa in Teilen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.8.2006 oder des nicht nur sprachoktrozierenden Gender-Mainstream-Denkens. Als Grund dafür macht der Autor „die Furcht der Deutschen vor sich selbst“ aus (S. 68) und empfiehlt, unaufgeregt und gelassen Vertrauen zu fassen, mit sich selbst ins Reine zu kommen.

Diese Position ist wohlthuend „meinungsliberal“. Da dieser „Liberalismus“ nichts mit gesellschaftlicher Güterverteilung gemein hat, sollte er nicht in der Gefahr eines weiteren Diskusstabus stehen, nämlich als unsolidarisch oder gar unsozial gebrandmarkt zu werden. Dem Autor geht es um das Aufbrechen und die Verhinderung von Sprech- und Denkverboten in unserer Zeit. Denn hinter der Meinungsfreiheit steht die Freiheit des Denkens, ganz im Sinne des aufklärerischen „sapere aude“. Dass es in der gesellschaftlichen Kommunikation vor allem zur Gewährleistung des Persönlichkeitsrechts auch Grenzen geben muss, sieht selbstverständlich auch *Müller-Franken*. Im freiheitlichen Gemeinwesen dürfen diese aber nicht durch die jeweilige Mehrheit und schon gar nicht durch Minderheiten – etwa den sog. (Gender-)Mainstream – diktiert werden; maßgeblich sind allein meinungsneutrale und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Gesetze.

Prof. Dr. Christoph Gröpl, Universität des Saarlandes

AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

Herausgegeben von: Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig; Dr. Ulf Brühmann, Brüssel; Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt, Stuttgart; Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain, Köln; RAin Dr. Verena Hoene, LL.M., Köln; RA Gernot Lehr, Bonn; Richter am BGH Dr. Christian Löffler, Karlsruhe; RA Prof. Dr. Roger Mann, Hamburg; Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Köln; RA Dr. Jörg Soehring, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Christian von Coelln, Köln; Richterin am BGH Vera von Pentz, Karlsruhe; RA Georg Wallraf, Kerpen; RA Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin

Redaktion: RAin Stefanie Fuchs-Galilea, LL.M. (verantwortlich), Sandra Roeseler (Redaktionsassistentin), Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel.: 02 21/9 37 38-169, Fax: 02 21/9 37 38-906, E-Mail: afp@otto-schmidt.de; RA Georg Wallraf, Kerpen; RAin Christine Libor, Düsseldorf

Unter Mitwirkung von: RA Dr. Simon Assion; RA Dr. Stefan Engels, Hamburg; RA Dominik Eickemeier, Köln; Dr. Thomas Haug, LL.M., Frankfurt/M.; RA Dr. Ruben A. Hofmann, Köln; RA Dr. Martin Jäger, Düsseldorf; RA Prof. Dr. Reinhard Ricker, Frankfurt/M.; RA Dr. Jörg Witting, Düsseldorf.

Internet: <http://www.afp-medienrecht.de>

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsgesellschaften, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Tel.: 02 28/9 78 98-0, Fax: 02 28/9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de

Vertrieb/Abonnementsverwaltung: Tel.: 02 21/9 37 38-9 97, Fax: 02 21/9 37 38-9 43, E-Mail: vertrieb@otto-schmidt.de

Erscheinungsweise: 6 × jährlich zum Monatsende Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Bezugspreis: Jahresabonnement 269,- € (Print-Anteil 257,- €, Online-Anteil 12,- €**), für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im Deutschen Anwaltverein (AGEM) 229,- € (Print-Anteil 217,- €, Online-Anteil 12,- €**), Einzelheft 50,60 €.

Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher MwSt. *7% oder **19% sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalenderjahr (ggf. anteilig).

Für das Ausland gelten die Inlands-Bezugspreise. In den Inlands-Bezugspreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (z.Zt. mit 6,54%, Steuersatz 7%) enthalten. Lieferungen in die EU-Staaten erfolgen, sofern USt-ID-Nummern bekannt sind, ohne deutsche Umsatzsteuer.

Bestellungen bei jeder Buchhandlung sowie beim Verlag. Kündigungstermin für das Abonnement sechs Wochen vor Jahresschluss.

Alle veröffentlichten Beiträge sowie von der Redaktion bearbeiteten und mit Leitsatz versehenen Entscheidungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Unter dieses Verbot fällt insbesondere auch die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Druck: rewí Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstr. 11, 57537 Wissen

ISSN 0949-2100